

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Stück, 24.12.1899

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 24. Decbr. 1899.) 65. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 115. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 7. December 1899, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechts-Registers.
- N<sup>o</sup> 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 7. December 1899, betreffend die Führung des Handelsregisters.
- N<sup>o</sup> 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 7. December 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesezes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898.
- N<sup>o</sup> 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 7. December 1899, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters.

### N<sup>o</sup> 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechts-Registers.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Auf Grund des §. 13 des Gesezes für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesezes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-



richtsbarkeit (Gesetz-Sammlung Band 32, Seite 437) werden die nachstehenden

### **Vorschriften**

**über die Führung des Vereinsregisters und des  
Güterrechtsregisters**

bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Flor.

Becker.

### **Vorschriften**

**über die Führung des Vereinsregisters  
und des Güterrechtsregisters.**

Für die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind die nachstehenden, vom Bundesrathe durch Beschluß vom 3. November 1898 genehmigten und vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 12. November 1898 (Reichs-Centralbl. S. 438) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend:

#### **I. Allgemeines.**

##### **§. 1.**

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen,

so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§. 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

§. 3.

Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

§. 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§. 5.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen oder in einer ihre Lesbarkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.\*)

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten,

\*) S. jedoch unten Artikel 7.

die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ zu berichtigen.

## §. 6.

Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

## §. 7.

Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

## II. Vereinsregister.

## §. 8.

Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

## §. 9.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Aenderungen (zu vergl. §§. 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des §. 28 Absf. 1 und des §. 48 Absf. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. §. 64, §. 76 Absf. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

ferner der Tag einer Aenderung der Satzung und, sofern die Aenderung eine der vorbezeichneten Be-

stimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung (zu vergl. §. 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Aenderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds anzugeben (zu vergl. §§. 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Aenderungen; endlich Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des §. 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§. 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. §. 5 Abs. 1).

#### §. 10.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registerakten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst

den ihnen beigelegten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

## §. 11.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

## III. Güterrechtsregister.

## §. 12.

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

## §. 13.

Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach §. 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Aenderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Aenderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§. 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§. 1405, 1452, §. 1519 Abs. 2, §. 1525 Abs. 2, §. 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16, Artikel 36 Nr. I des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichniß Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. §. 9 Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Artikel 36 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

#### §. 14.

Die Ertheilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes nach Aufhebung des

bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§. 1561 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§. 15.

Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§. 16.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen des Bundesraths wird Folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Register werden in dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Die Bogengröße beträgt bei dem Vereinsregister 46×56 cm, bei dem Güterrechtsregister 40,5×51 cm.

Jeder Band enthält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer.

Artikel 2.

Werden Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister oder Anträge auf Eintragungen in das Güterrechtsregister persönlich bei Gericht erklärt, so ist das Protokoll in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts aufzunehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

## Artikel 3.

Die Verfügung auf die Anmeldungen und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im §. 69 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im §. 34 der Grundbuchordnung und im §. 162 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß §. 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

## Artikel 4.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

## Artikel 5.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

## Artikel 6.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

## Artikel 7.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat (Bestimmungen des Bundesraths §. 5 Abs. 1 Satz 2), ist nicht zu durchstreichen, sondern, nach Maßgabe der Anordnung des Richters, roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus den Registern sind die roth

unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

#### Artikel 8.

Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen (Bestimmungen des Bundesraths §. 5 Abs. 2), dürfen nur auf Grund einer Verfügung des Richters berichtigt werden. Die Berichtigung des Vereinsregisters ist dem Vorstande, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter des Vereins, die Berichtigung des Güterrechtsregisters den Ehegatten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

#### Artikel 9.

In dem Vermerk über die Eintragung, den der Gerichtsschreiber in die Registerakten aufzunehmen hat (Bundesrathsbestimmungen §. 4 Abs. 2), ist der Tag anzugeben, an welchem die Eintragung erfolgt ist.

#### Artikel 10.

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

#### Artikel 11.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unter-

schrift des Registerführers (Bestimmungen des Bundesraths §. 3 Satz 2), die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen (vergl. Bestimmungen des Bundesraths § 4 Satz 1) sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt dem Richter zur Genehmigung vorzulegen. Weicht der Inhalt der Bekanntmachung von dem der Eintragung ab (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1562 Abs. 2), so hat der Richter den Inhalt der Bekanntmachung wörtlich anzugeben.

#### Artikel 12.

Die in den §§. 130, 159, 161 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller sowie an den Ehegatten des Antragstellers hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Vereinsregister betreffen, regelmäßig Postkarten zu verwenden, auf deren Rückseite sich das Formular befindet. Zu Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Güterrechtsregister betreffen, sollen Postkarten nicht verwendet werden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

## Artikel 13.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift erteilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des §. 24 und des §. 33 Absatz 2 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachten.

## Artikel 14.

Der Gerichtsschreiber hat das Vereinsregister nebst den von dem Vereine zum Register eingereichten Schriftstücken sowie das Güterrechtsregister nebst denjenigen Schriftstücken, auf welche bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister Bezug genommen ist (Bestimmungen des Bundesraths §. 13 Abs. 3 a. G.), während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

## Artikel 15.

In dem Vereinsregister sind außer den zwei gegenüberstehenden Seiten, die nach §. 8 der Bestimmungen des Bundesraths für jeden Verein zu verwenden sind, geeigneten Falls für spätere Eintragungen die erforderlichen Seiten freizulassen.

## Artikel 16.

Wird der Sitz eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle den Verein betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

## Artikel 17.

Sind bei den einen Verein betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist dem Vorstande des Vereins, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die im Abs. 2 bezeichneten Personen vorher zu hören.

## Artikel 18.

Das Güterrechtsregister dient im Fürstenthum Birkenfeld auch zur Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche nach §. 61 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen zu erfolgen haben.

## Artikel 19.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.



Die erste Hälfte des Jahres 1871 war für die  
 Provinz Oldenburg eine Zeit der Ruhe und  
 des Fortschritts. Die Regierung hatte sich  
 bemüht, die Finanzen zu ordnen und die  
 Verwaltung zu verbessern. In der ersten  
 Hälfte des Jahres wurden die Steuern  
 ordentlich eingekassiert, und die  
 Ausgaben waren nicht zu hoch. Die  
 Provinz hatte sich in jeder Hinsicht  
 wohl befunden, und die Bevölkerung  
 hatte sich vermehrt. Die Regierung  
 hatte sich bemüht, die Provinz zu  
 ordnen und die Verwaltung zu  
 verbessern. In der ersten Hälfte  
 des Jahres wurden die Steuern  
 ordentlich eingekassiert, und die  
 Ausgaben waren nicht zu hoch. Die  
 Provinz hatte sich in jeder Hinsicht  
 wohl befunden, und die Bevölkerung  
 hatte sich vermehrt. Die Regierung  
 hatte sich bemüht, die Provinz zu  
 ordnen und die Verwaltung zu  
 verbessern.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1871  
 wurde die Provinz Oldenburg durch die  
 Ereignisse in Deutschland in Mitleidenschaft  
 gezogen. Die Revolution hatte sich  
 ausgebreitet, und die Provinz wurde  
 durch die Unruhen in Deutschland  
 in Mitleidenschaft gezogen. Die  
 Regierung hatte sich bemüht, die  
 Provinz zu ordnen und die Verwaltung  
 zu verbessern. In der ersten Hälfte  
 des Jahres wurden die Steuern  
 ordentlich eingekassiert, und die  
 Ausgaben waren nicht zu hoch. Die  
 Provinz hatte sich in jeder Hinsicht  
 wohl befunden, und die Bevölkerung  
 hatte sich vermehrt. Die Regierung  
 hatte sich bemüht, die Provinz zu  
 ordnen und die Verwaltung zu  
 verbessern.

Die Provinz Oldenburg hatte sich in  
 jeder Hinsicht wohl befunden, und  
 die Bevölkerung hatte sich vermehrt.  
 Die Regierung hatte sich bemüht,  
 die Provinz zu ordnen und die  
 Verwaltung zu verbessern. In der  
 ersten Hälfte des Jahres wurden die  
 Steuern ordentlich eingekassiert,  
 und die Ausgaben waren nicht zu  
 hoch. Die Provinz hatte sich in  
 jeder Hinsicht wohl befunden, und  
 die Bevölkerung hatte sich vermehrt.  
 Die Regierung hatte sich bemüht,  
 die Provinz zu ordnen und die  
 Verwaltung zu verbessern.



Anlagen zu den Bestimmungen des Bundesraths.

Formulare

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.



## Formular für das

Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.

## Vereinsregister.

## Vereinsregisters .....

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechts- fähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.

## Formular für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung  
der  
Ehegatten:

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältniß	Bemerkungen.

# Muster

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.



Muster für das  
 Nummer des

1. Nummer der Eintragung.	2. Name und Sitz des Vereins.	3. Satzung.
1.	Concordia, Berlin.	Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußern. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.)  1. Juli (Name des
2.		Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.)  1. Oktober 1900. (Name des Registerführers.)
3.		
4.		Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.)  2. Januar 1902. (Name des Registerführers.)
5.		

## Vereinsregister.

## Vereinsregisters 1.

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.
Kaufmann Johann Neumann u. Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Fritz Freundenberg in Charlotten- burg. (Bl. oder Nr. d. N.) 1900. Registerführers.)		
Johann Neumann ist ausge- schieden; statt seiner ist der Rentner Karl Kohler in Ber- lin bestellt. (Bl. oder Nr. d. N.) 1. Oktober 1901. (Name des Registerführers.)		
	Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meyer und der Fabrikant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. oder Nr. d. N.) 15. Februar 1902. (Name des Registerführers.)	

## Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten: Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältniß.	Bemerkungen.
1.	<p>Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>1. Mai 1901. (Name des Registerführers.)</p>	
2.	<p>Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>15. Juni 1902. (Name des Registerführers.)</p>	
3.	<p>Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. April 1903 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>15. Juni 1903. (Name des Registerführers.)</p>	
4.	<p>Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>1. Juli 1904. (Name des Registerführers.)</p>	
5.	<p>Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt: die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Band 1 Blatt 50, Abth. III Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20 000 M., 5 000 M. 3<math>\frac{1}{2}</math>prozentige Pfandbriefe der Preussischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII Nr. 125 bis 129 zu je 1 000 M. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>1. Juli 1905. (Name des Registerführers.)</p> <p>Fortsetzung der Eintragungen f. S. 100.</p>	

**N. 116.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz,  
betreffend die Führung des Handelsregisters.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Auf Grund des §. 13 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz-Sammlung Band 32, S. 437) werden die nachstehenden

**Vorschriften**

über die Führung des Handelsregisters  
bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium,  
Departement der Justiz.

Flor.

Becker.

**Vorschriften**

über die Führung des Handelsregisters.

**I. Allgemeines.****§. 1.**

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen. Der Richter hat

sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

### §. 2.

Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffende Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im §. 9 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und im §. 33 der Grundbuchordnung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß §. 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

### §. 3.

Der Richter hat dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. Zu diesem Zwecke und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in zweifelhaften Fällen, soweit die erforderliche Auskunft nicht auf andere Weise einfacher und schneller beschafft werden kann, in der Regel das Gutachten der vorhandenen Organe des Handelsstandes (Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogthum Oldenburg, Handelskammer für das Herzogthum Oldenburg, Gewerberath für das Oberstein-Idarer Fabrikwesen) einzuholen.

### §. 4.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

## §. 5.

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist.

## §. 6.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

## §. 7.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift ertheilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des §. 24 und des §. 33 Absatz 2 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachten.

## §. 8.

Der Gerichtsschreiber hat das Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

## §. 9.

Für jede Firma werden besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Handelsregisters ohne

Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

#### §. 10.

Von dem Registergerichte sind bis zum 6. Dezember jeden Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

Anlage 1.

Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts unter Benutzung eines der Anlage 1 entsprechenden Formulars eine Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter, außer bei der erstmaligen Erstattung der Anzeige, nur insoweit anzugeben, als in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahr eine Aenderung eintritt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Gerichtsschreiber einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen.

Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts hat die eingegangenen Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Beseitigung etwaiger Fehler und Lücken schleunigst herbeizuführen und die Anzeigen, in denen gemäß dem Abs. 2 einzelne für die Bekanntmachungen bestimmte Blätter angegeben sind, — im Jahre 1900 also die sämtlichen Anzeigen — bis zum 16. Dezember dem Reichs-Justizamte zu übermitteln. Damit hat er vom Dezember 1901 an die Anzeige zu verbinden, daß bezüglich der übrigen Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes eine Aenderung in der Wahl der Blätter nicht eingetreten ist.

## §. 11.

Die Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

## §. 12.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Gerichtsschreibers, die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte (§. 10) nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Abendung an die Blätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

## §. 13.

Die Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen regelmäßig Postkarten, auf deren Rückseite sich das Formular befindet, zu verwenden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Ver-

fügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

## §. 14.

Den vorhandenen Organen des Handelsstandes (§. 3) ist

1. von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter,
2. von der Aenderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft,
3. von dem Erlöschen einer Firma durch den Gerichtschreiber Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendervierteljahrs mittelst Uebersendung von Listen nach den anliegenden Formularen. Gegebenen Falls ist eine Fehlanzeige zu übersenden.

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtschreiber ein Vermerk in den Listen zu machen.

Gehört der Bezirk des Registergerichts nur theilweise zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Korporationen, so ist der Umfang der Mittheilungen entsprechend zu beschränken.

## §. 15.

Das Handelsregister besteht aus zwei Abtheilungen.

In die Abtheilung A werden eingetragen die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

*Art. 2 bis 4.*



In die Abtheilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in den §§. 33, 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen.

## §. 16.

Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register nach den anliegenden Formularen angelegt.

## §. 17.

Die Register werden in mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier von einer Bogengröße von 46 × 56 cm zu verwenden.

Jeder Band einer Abtheilung erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

## §. 18.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

## §. 19.

Jede Firma ist unter einer in derselben Abtheilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

Für die eine Firma betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind geeigneten Falls, insbesondere bei den in Abtheilung B des Registers eingetragenen Gesellschaften und juristischen Personen, die erforderlichen Seiten freizulassen.

Wird die Firma geändert, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Aenderung erfahren, so ist dies in der Spalte, wo die bisherige Firma eingetragen war,

*Phl. 5 und 6.*



zu vermerken. Anderenfalls ist die neue Firma unter einer neuen Nummer an einer anderen Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

## §. 20.

Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

## §. 21.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

## §. 22.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus dem Register sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

## §. 23.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

## §. 24.

Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register zu vermerken. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

## §. 25.

Soll eine Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amtswegen gelöscht“.

## §. 26.

Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt und besteht im Bezirke dieses Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle die Firma betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

## §. 27.

Sind bei den eine Firma betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Ein-

tragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

## II. Abtheilung A des Registers.

### §. 28.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben.

4. Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Procura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

5. In Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, z. B. die Eröffnung des Konkurses sowie das Erlöschen ihrer Firma einzutragen.

Ebendort ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des §. 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

6. In Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

Sodann sind hier die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginns, die Eröffnung des Konkurses, die Auflösung und Fortsetzung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern sowie die in §. 125 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Verhältnisse und bei Kommanditgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird.

In Spalte 6 ist ferner bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesellschaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des §. 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung und bei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des §. 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

In dieselbe Spalte sind die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts, die Be-



stimmung, daß sie einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Aenderungen einzutragen.

7. Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt.

8. Die Spalte 8 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

#### §. 29.

Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt, so ist der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma zu vermerken. Ebendort ist gegebenen Falls eine von den Vorschriften des §. 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen.

#### §. 30.

Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abtheilung A des Registers zu löschen und in die Abtheilung B des Registers einzutragen.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen.

### III. Abtheilung B des Registers.

#### §. 31.

1. Die Spalten 1, 2 der Abtheilung B sind zu denselben Eintragungen wie die Spalten 1, 2 der Abtheilung A zu verwenden.

2. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

3. In Spalte 4 ist bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals anzugeben. Ebendort sind die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese einzutragen.

4. In Spalte 5 sind bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

5. Die Spalte 6 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

6. In Spalte 7 sind einzutragen:

- a) die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;

- b) der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;
  - c) die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;
  - d) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, welche die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln;
  - e) die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugniß getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abweichen;
  - f) jede Aenderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren sowie jede Aenderung oder Beendigung der Vertretungsbefugniß einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von dem Aufsichtsrath auf Grund des §. 232 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs getroffenen Anordnungen;
  - g) jede Aenderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.
7. In Spalte 8 sind einzutragen:  
die Auflösung;

die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;  
 die Fortsetzung der Gesellschaft;  
 die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§. 304, 306 des Handelsgesetzbuchs;  
 die Nichtigkeit der Gesellschaft;  
 das Erlöschen der Firma.

8. Die Verwendung der Spalten 9 und 10 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalten 7 und 8 der Abtheilung A.

### §. 32.

Urtheile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sowie die gemäß §. 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittelst eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war.

### §. 33.

Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach §. 142 Abs. 2, §. 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

## §. 34.

Bei dem Uebergang einer in Abtheilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer anderen Nummer an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Ueberganges auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abtheilung A — einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen“ auf die andere Stelle zu verweisen.

## IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

## §. 35.

Für die Firmen, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Firmen erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

## §. 36.

Auf eine allmähliche Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firmen in die neuen Register ist thunlichst Bedacht zu nehmen. In diese sind die bisherigen Eintragungen nur insoweit aufzunehmen, als es zur Darstellung des bei der Vornahme der Uebertragung vorhandenen Rechtszustandes erforderlich ist.

In dem bisherigen Register ist auf die Stelle des neuen Registers, wohin die Uebertragung erfolgt ist, und an dieser Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ auf die Nummer und Stelle der bisherigen Eintragung zu verweisen. Diese ist in allen Spalten roth zu unterstreichen.



## §. 37.

Die Uebertragung ist mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfange sie bewirkt werden soll, von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber zu bewirken. Dieser hat den Uebertragungsvermerk in der Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Tages der Uebertragung zu unterschreiben.

## §. 38.

Die Uebertragung in die neuen Register muß erfolgen, wo nach den bisherigen Vorschriften eine Uebertragung an eine andere Stelle des Registers zu bewirken war. Sie ist in der Regel auch dann zu veranlassen, wenn bei einer vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firma eine neue Eintragung erfolgen soll.

## §. 39.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Uebertragung findet nicht statt. Ist gleichzeitig eine neue Eintragung bewirkt, so bewendet es hinsichtlich ihrer bei den allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

## §. 40.

Wird eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Firma, bei der eine Abweichung von dem ehelichen Güterrecht im Register vermerkt war, in das neue Register übertragen oder eine derartige Firma als solche eines Minder-

kaufmanns im bisherigen Register gelöscht, so ist in diesem bei der Uebertragung oder Löschung anzugeben, daß dadurch der Vermerk über die Abweichung von dem ehelichen Güterrechte nicht betroffen ist. Dieser Vermerk ist nicht roth zu unterstreichen.

## §. 41.

Eintragungen, die den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe betreffen, sind nach Anhörung der Betheiligten von Amtswegen zu löschen, wenn das Registergericht von der Auflösung der Ehe zuverlässige Kenntniß erhält.

## §. 42.

Nach dem 1. Januar 1900 ist unverzüglich auf die Anmeldung derjenigen Firmen hinzuwirken, die abweichend von dem bisherigen Rechte künftig in das Register einzutragen sind.

Ebenso ist die alsbaldige Löschung derjenigen Eintragungen herbeizuführen, die auf Grund des bisherigen Landesrechts bewirkt, in Zukunft aber unzulässig sind.

Endlich ist alsbald zu veranlassen, daß die bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist, eine dem §. 20 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bezeichnung in die Firma aufnehmen.

## §. 43.

Dem Registergerichte der Hauptniederlassung ist die Eintragung einer Zweigniederlassung, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, behufs Eintragung eines entsprechenden Vermerkes mitzutheilen. Die Mittheilung

unterbleibt, wenn die Errichtung der Zweigniederlassung bereits in dem Register der Hauptniederlassung vermerkt und dies dem Registergerichte der Zweigniederlassung bekannt ist.

§. 44.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

§ 11

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

§ 12

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





**Anlage 2.**

Benachrichtigung der Organe  
des Handelsstandes von neu  
eingetragenen Firmen.

In das Handelsregister des Amtsgerichts in .....  
sind während des ..... Kalendervierteljahrs 19..... folgende Fir-  
men neu eingetragen worden:

Laufende Num- mer.	Firma.	Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Bemerkungen.

**Anlage 3.**

Benachrichtigung der Organe  
des Handelsstandes von Aen-  
derungen der Eintragungen.

Bei den in das Handelsregister des Amtsgerichts in .....  
eingetragenen Firmen sind während des ..... Ka-  
lenderjahres 19..... folgende Aenderungen der Firma, der In-  
haber, der persönlich haftenden Gesellschafter, des Ortes der Nieder-  
lassung oder des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden:

Lau- fende Num- mer.	Firma.	Aenderungen			Bemerkungen.
		der Firma.	der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft.	

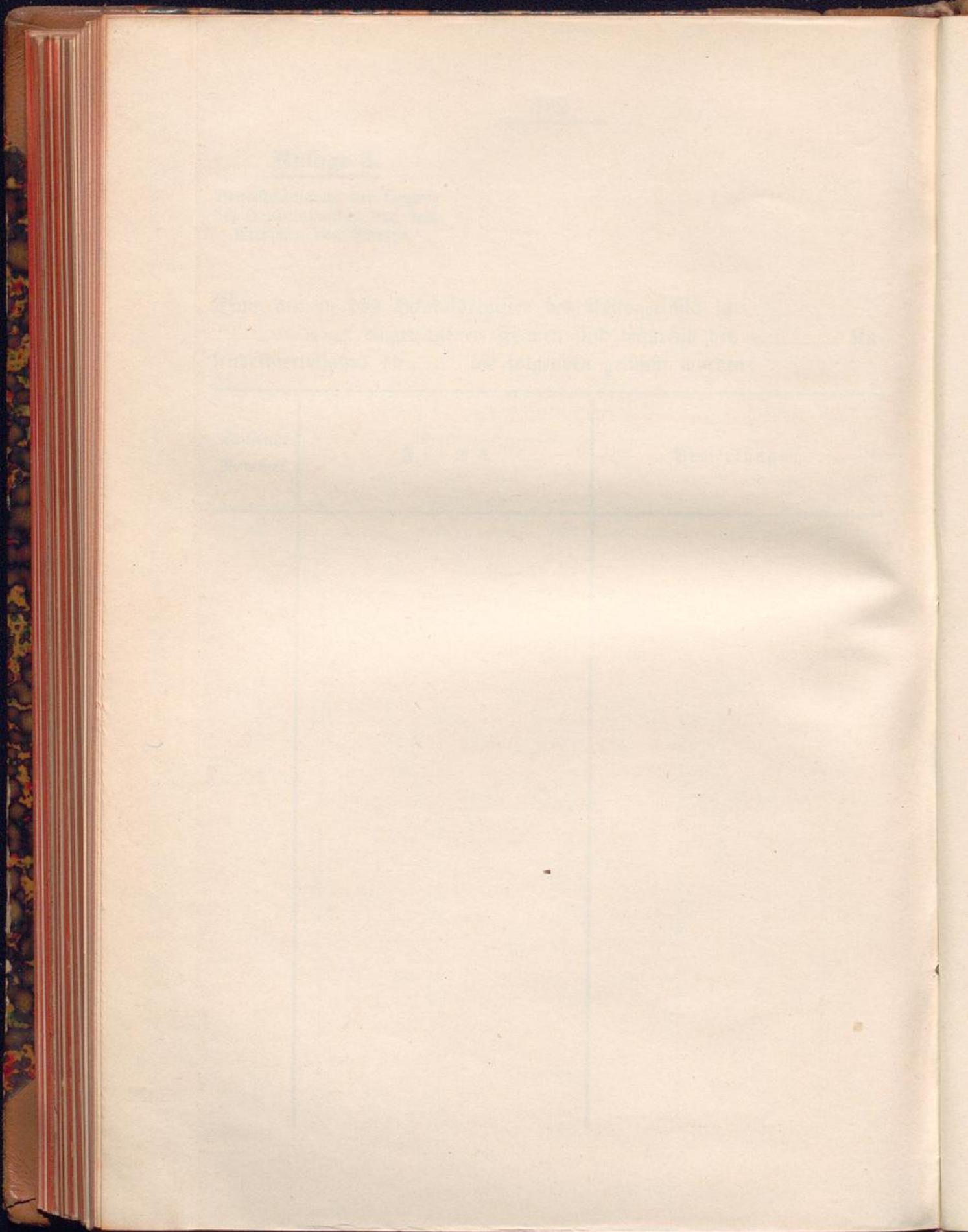
**Anlage 4.**

Benachrichtigung der Organe  
des Handelsstandes von dem  
Erlöschen von Firmen.

Von den in das Handelsregister des Amtsgerichts in .....  
..... eingetragenen Firmen sind während des ..... Ka-  
lendervierteljahrs 19..... die folgenden gelöscht worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Bemerkungen.





Handelsre

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in

Abtheilung

Band I.



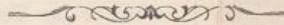
**H a n d e l s r e g i s t e r**

des

**Großherzoglichen Amtsgerichts in**

**Abtheilung A.**

**Band I.**



1.	2.	3.	4.	5.
Nr. der Eintragung.	Firma; Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Prokura.	Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten.
1.	Johann Müller, Oldenburg.	Johann Christian Müller, Kaufmann, Oldenburg.		
2.	In Zeven ist eine Zweigniederlassung errichtet.			
3.	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.			
4.		Anton Volte, Kaufmann, Oldenburg.		Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Volte ausgeschlossen.
5.		Georg Danz, Kaufmann, Oldenburg.		
6.		Hermann Franke, Kaufmann, Oldenburg.	Dem Engelbert Kleine und dem Ferdinand Lampe, beiden in Oldenburg, ist Gesamtprokura erteilt. Ein Jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz und Franke zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	
7.			Die Prokura des Engelbert Kleine und des Ferdinand Lampe ist erloschen.	

Fortsetzung der Eintragungen I. S.



g i s t e r

A.

m Be-  
egrün-  
ei dem  
durch  
offen.



6.

## Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.

## Offene Handelsgesellschaft.

Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 6. März 1901 begonnen.

Hermann Franke ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter getreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

## Kommanditgesellschaft.

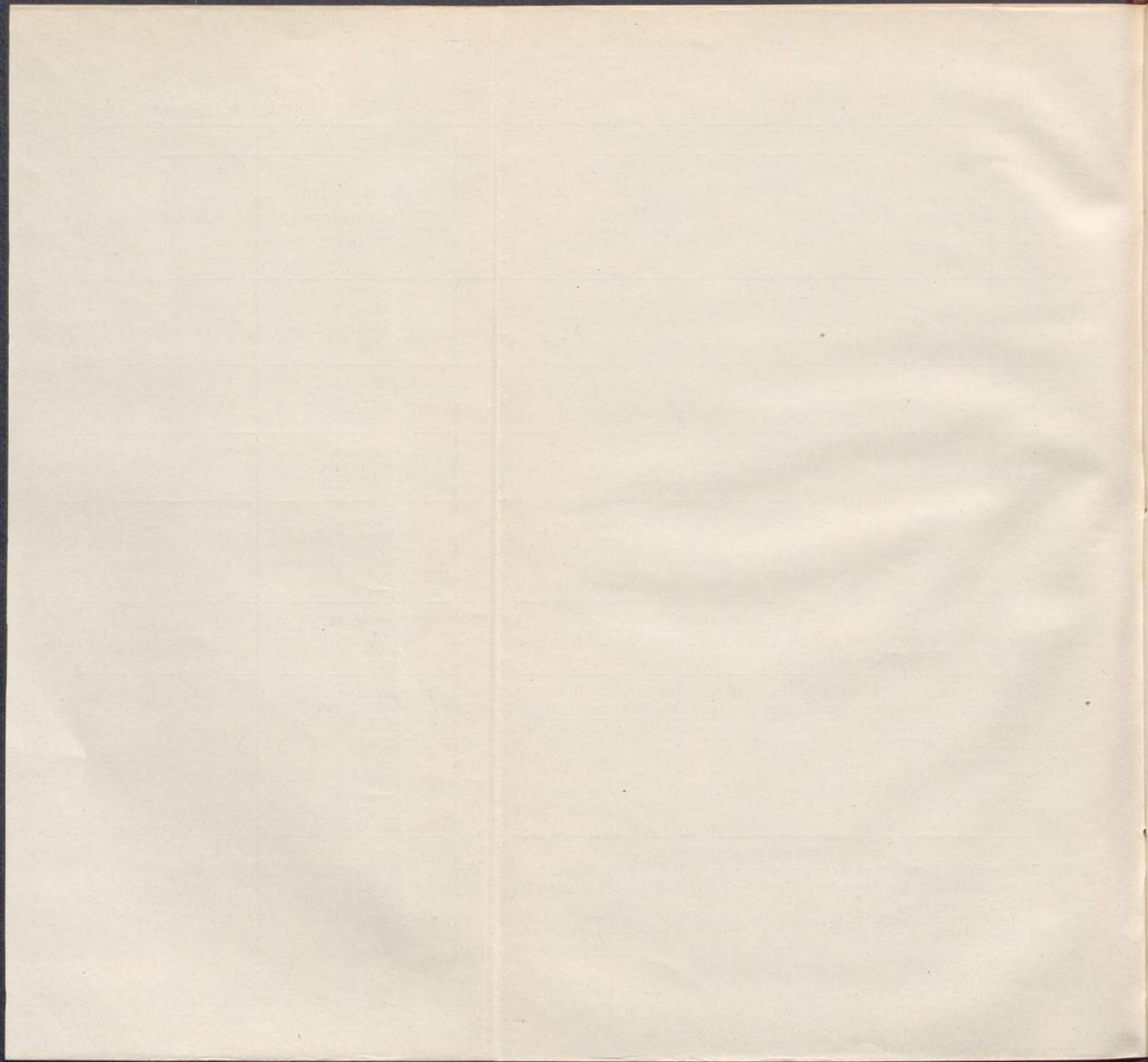
Die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Adolf Otto in Oldenburg sind die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50 000 Mark getreten.

Georg Danz und Hermann Franke sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.



6.	7.	8.
Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.	Actennummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	Bemerkungen.
	n. a. 1. 2. Januar 1900. N. N.	
	n. a. 3. 3. April 1900. N. N.	
	n. a. 6. 10. Juli 1900. N. N.	
	n. a. 10. 31. Januar 1901. N. N.	
<p style="text-align: center;">Offene Handelsgesellschaft.</p> <p>Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 6. März 1901 begonnen.</p>	n. a. 11. 7. März 1901. N. N.	
<p>Hermann Franke ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.</p>	n. a. 15. 2. April 1902. N. N.	
<p style="text-align: center;">Kommanditgesellschaft.</p> <p>Die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Adolf Otto in Oldenburg sind in die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50 000 Mark eingetreten. Georg Danz und Hermann Franke sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.</p>	n. a. 20. 3. Juli 1904. N. N.	





Nummer der Firma ..... 1.

	7.	8.
	<p>Actennummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
	<p>n. a. 1. 2. Januar 1900. N. N.</p>	
	<p>n. a. 3. 3. April 1900. N. N.</p>	
	<p>n. a. 6. 10. Juli 1900. N. N.</p>	
	<p>n. a. 10. 31. Januar 1901. N. N.</p>	
ten.	<p>n. a. 11. 7. März 1901. N. N.</p>	
ein= schaft schaft	<p>n. a. 15. 2. April 1902. N. N.</p>	
d in ein= ejeff=	<p>n. a. 20. 3. Juli 1904. N. N.</p>	

1. Nummer der Eintragung.	2. Firma und Sitz.	3. Gegenstand des Unternehmens.
1.	Gas- und Elektrizitätswerke H. . . . . Aktiengesellschaft. . . . . . (Sitz).	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs.
2.		
3.		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. V. 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs Gegenstand des Unternehmens.
4.		
5.		
6.		



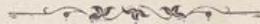
# Handelsregister

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in .....

Abtheilung B.

Band I.



1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer der Eintragung.	Firma und Sitz.	Gegenstand des Unternehmens.	Grund- oder Stammkapital.	Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.	Prokura.
1.	Gas- und Elektrizitätswerke H. . . . . Aktiengesellschaft. . . . . (Sitz).	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs.	1 000 000 Mark.	Albert Merten, Kaufmann, in . . . . . Ernst Kluge, Fabrikant, in . . . . . Johannes Wille, Techniker, in . . . . .	
2.					Dem Hermann Werner in . . . . . ist Prokura erteilt.
3.		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten außerhalb des Deutschen Reichs Gegenstand des Unternehmens.			
4.			Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300 000 Mark erhöht werden.		
5.			Das Grundkapital ist um 300 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 1 300 000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, in . . . . .	
6.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Hermann Werner ist erloschen.



	4.	5.	6.
	Grund- oder Stamm-Kapital.	Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.	Prokura.
rieb its= ut=	1 000 000 Mark.	Albert Merten, Kauf- mann, in . . . . . Ernst Kluge, Fabri- kant, in . . . . . Johannes Wilke, Tech- niker, in . . . . .	
			Dem Hermann Werner in . . . . . ist Pro- kura erteilt.
ne- kai ng as- u- chs ne.			
	Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300 000 Mark erhöht werden.		
	Das Grundkapital ist um 300 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 1 300 000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fa- brikant, in . . . . .	
		Die bisherigen Vor- standsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Her- mann Werner ist er- loschen.

---

Aktiengesell  
Der Gesell  
festgestell  
Jedem Mi  
Gesellscha  
der Geje

---

Durch den  
28. Mai  
Gesellscha  
gen, geä

---

Ernst Klu  
und an  
standsmi

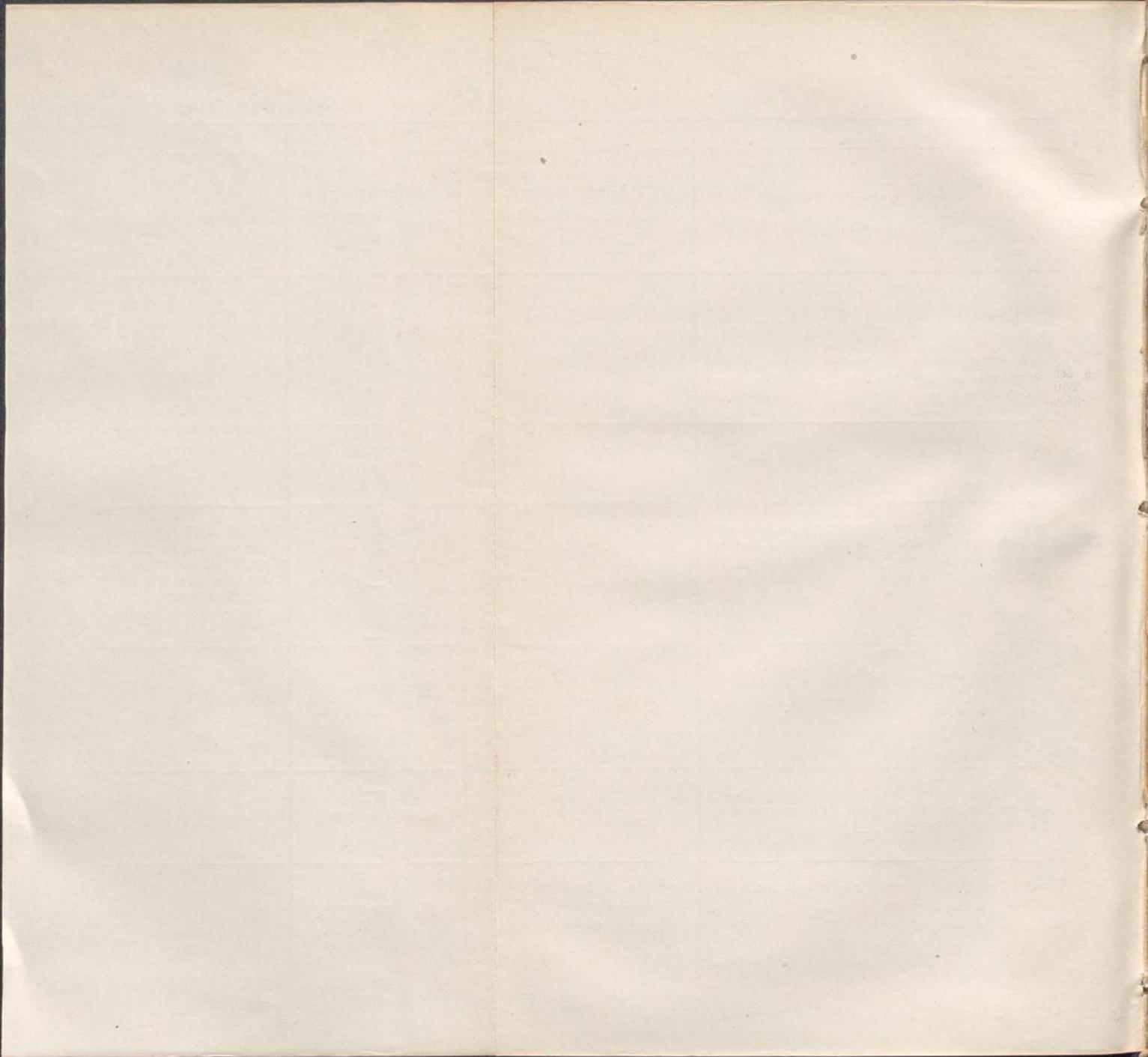
---

Die Gesells  
treten.



7.	8.	9.	10.
Gesellschaftsvertrag oder Satzung; Vertretungsbefugniß.	Auflösung; Konkurs; Fortsetzung; Nichtigkeit; Erlöschen der Firma.	Aktenummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	Bemerkungen.
Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Januar 1900 festgestellt. Jedem Mitgliede des Vorstandes steht nach dem Gesellschaftsvertrage die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.		n. a. 1. 1. März 1900. N. N.	
		n. a. 4. 4. April 1902. N. N.	
Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfol- gen, geändert.		n. a. 10. 26. Juni 1905. N. N.	Das über die Generalver- sammlung vom 28. Mai 1905 aufgenommene Pro- tokoll befindet sich Bl. 66 der Registerakten.
		n. a. 15. 20. Mai 1906. N. N.	
Ernst Kluge ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle Wilhelm Krüger zum Vor- standsmitgliede bestellt.		n. a. 16. 6. Oktober 1906. N. N.	
Die Gesellschaft wird durch je zwei Liquidatoren ver- treten.	Durch den Beschluß der General- versammlung vom 12. Mai 1910 ist die Gesellschaft auf- gelöst.	n. a. 26. 10. August 1910. N. N.	





130  
1100  
1100



<p>1. Abteilung</p>	<p>2. Abteilung</p>
<p>3. Abteilung</p>	<p>4. Abteilung</p>
<p>5. Abteilung</p>	<p>6. Abteilung</p>
<p>7. Abteilung</p>	<p>8. Abteilung</p>
<p>9. Abteilung</p>	<p>10. Abteilung</p>
<p>11. Abteilung</p>	<p>12. Abteilung</p>



## № 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898. Oldenburg, den 7. December 1899.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 810), wird auf Grund des §. 161 Absatz 2 desselben bestimmt:

1. Im Herzogthum Oldenburg sind zu verstehen:
  - a. unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“: das Staatsministerium, Departement des Innern, sowie die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe;
  - b. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“: in den Fällen der §§. 31, 58 und 59 des Reichsgesetzes das Staatsministerium, Departement des Innern, und in den Fällen des §. 61 Absatz 3 daselbst die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe.
2. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gelten als „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 47 des Reichsgesetzes und als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§. 31, 58, 59 und 61 des Reichsgesetzes die Regierungen.
3. Die Entscheidung in erster Instanz in den Fällen des §. 81 des Reichsgesetzes erfolgt im Herzogthum durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbefachen (Art. 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend



die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) und in den Fürstenthümern durch die Regierungen.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 14. October 1889 und vom 20. November 1896 werden aufgehoben.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

**N<sup>o</sup>. 118.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departements der Justiz, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters.

Oldenburg, den 7. December 1899.

In Ergänzung der vom Bundesrathe beschlossenen, vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, werden die nachstehenden

Vorschriften über die Führung des Genossenschaftsregisters bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Flor.

Becker.



## Vorschriften

### über die Führung des Genossenschafts- registers.

#### Artikel 1.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der §§. 1, 2, des §. 3 Satz 1, der §§. 6 bis 8, des §. 12 Abs. 4, des §. 13 der Ministerialbekanntmachung vom heutigen Tage, betr. die Führung des Handelsregisters.

Diese Vorschriften finden auf die Führung der Liste der Genossen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 2.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem nachstehend abgedruckten Formulare geführt. Als Blatt (§. 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) gelten zwei gegenüberstehende Seiten des Registers.

Auf die Führung finden die §§. 17 bis 20, der §. 21 Abs. 2 und die §§. 22, 24, 27 der Ministerialbekanntmachung vom heutigen Tage, betr. die Führung des Handelsregisters, entsprechende Anwendung.

#### Artikel 3.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma (einschl. der voll auszusprechenden zusätzlichen Bezeichnung über die Art der Haftung), der Sitz der Genossenschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen sowie die Vermerke

über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung (§. 19 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

4. In Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zur Ausfüllung kommen kann, sind die Höhe der Haftsumme und im Falle des §. 134 des Genossenschaftsgesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile aufzunehmen, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann. Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme ist gleichfalls hier einzutragen.

5. In Spalte 5 sind die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

6. In Spalte 6 sind einzutragen:

- a) das Datum des Statuts;
- b) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
- c) die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
- d) das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr, bemessen ist;
- e) die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung (§. 20 Abs. 3 der Bekannt-

machung vom 1. Juli 1899), desgleichen etwaige Aenderungen dieser Bestimmungen;

- f. jede Aenderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren.

Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Aenderung des Statuts (§§. 16, 17 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit welchem vorstehend sowie in der Ueberschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Aenderung sich bezieht.

7. In Spalte 7 sind einzutragen:

die Auflösung;

die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

die Fortsetzung der Genossenschaft;

die Nichtigkeit der Genossenschaft.

8. Die Spalte 8 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt (§. 14 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899).

9. Die Spalte 9 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum sowie die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

10. Soll ein Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöscht werden (§. 23 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), so erfolgt die Eintragung des den Beschluß als nichtig bezeichnenden Vermerkes in derselben Spalte, in welcher der Beschluß eingetragen ist.

## Artikel 4.

Von der Bestimmung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister (§. 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ist dem Reichs-Justizamt in der im §. 10 der im Artikel 1 genannten Ministerialbekanntmachung bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

## Artikel 5.

Bei der Fassung der Bekanntmachungen sind die im §. 12 Abs. 1 bis 3 der im Artikel 1 genannten Ministerialbekanntmachung gegebenen Anweisungen zu beachten.

## Artikel 6.

Für die Genossenschaften, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Genossenschaften erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Die Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Genossenschaften in die neuen Register erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§. 37 bis 40 der im Artikel 1 genannten Ministerialbekanntmachung.

## Artikel 7.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Genossenschafts

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in

Band I.

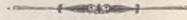


# Genossenschaftsregister

des

Großherzoglichen Amtsgerichts in

**Band I.**



1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung.	Firma und Sitz.	Gegenstand des Unternehmens.	Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht: Haftsumme; höchste Zahl der Geschäftsanteile.	Vorstand; Liquidatoren.
1.	Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, ..... (Sitz).	Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der im Gewerbe und in der Wirtschaft der Mitglieder nöthigen Geldmittel.	<u>300 Mark.</u> 10 Geschäftsanteile.	Karl Schulte, Landmann, } Wilhelm Müller, Gast- } wirth, } (Wohnort.) Friedrich Schmidt, Lehrer, }
2.			Die Haftsumme ist auf 600 Mark erhöht durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. December 1900.	
3.				Friedrich Braun, Landmann in .....
4.			Der Generalversammlungsbeschluß vom 20. December 1900 ist durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts in Brieg vom 15. Juli 1901 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt sonach nur 300 Mark.	
5.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.
6.				Friedrich Weiß, Schmiedemeister, in ....., ist Liquidator.



egister

30stort.)

ieder find

ister, in



- 
- a) Statu
  - b) Form
  - c) Zeitde
  - d) Geschi
  - e) Form  
und d
  - f) Vertri
- 

- a) Statu
  - b) Befan
  - .....
  - e) Die  
durch  
geschie  
Name
- 

- f) Der S  
stand  
Friede
- 

- f) Der  
fügung  
cembel  
Schmi  
bestell



6.	7.	8.	9.
a) Statut; b) Form der Bekanntmachungen; c) Zeitdauer; d) Geschäftsjahr; e) Form für die Willenserklärungen des Vorstandes und der Liquidatoren; f) Vertretungsbefugniß.	Auflösung; Konkurs; Fortsetzung; Richtigkeit.	Aktiennummer; Tag der Eintragung; Unterschrift des Gerichtsschreibers.	Bemerkungen.
a) Statut vom 17. Juli 1900. b) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma im ..... Wochenblatt und in der ..... Zeitung. e) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen.		n. a. 1. 20. Juli 1900. N. N.	Das Statut befindet sich Bl. 2 der Registerakten.
		n. a. 7. 27. December 1900. N. N.	Der Generalversammlungs- beschluß befindet sich Bl. 6 der Registerakten.
f) Der Landmann Karl Schulze ist aus dem Vor- stand ausgetreten und an seine Stelle der Landmann Friedrich Braun in den Vorstand gewählt.		n. a. 8. 5. Januar 1901. N. N.	
		n. a. 17. 1. August 1901. N. N.	
	Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalver- sammlung vom 1. Sep- tember 1901 aufgelöst.	n. a. 21. 3. September 1901. N. N.	Der Beschluß befindet sich Bl. 15 der Registerakten.
f) Der Gastwirth Wilhelm Müller ist durch Ver- fügung des Amtsgerichts in ..... vom 10. De- cember 1901 abberufen und an seiner Stelle der Schmiedemeister Friedrich Weiß zum Liquidator bestellt.		n. a. 25. 12. December 1901. N. N.	

